

Donnerstag, 23. April 2009

Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte *I**

P6_TA(2009)0282

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zum 23. April 2009 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (KOM(2008)0464 – C6-0281/2008 – 2008/0157(COD))

(2010/C 184 E/69)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0464),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 sowie Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0281/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Kultur und Bildung (A6-0070/2009),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 23. April 2009

P6_TC1-COD(2008)0157

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. April 2009 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2009/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG || über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ||,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 *des Vertrags* ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2006/116/EG *des Europäischen Parlaments und des Rates* vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte ⁽³⁾ wurde die Schutzdauer für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller auf 50 Jahre festgelegt.
- (2) Für ausübende Künstler beginnt dieser Zeitraum mit der Darbietung und wenn die Aufzeichnung ihrer Darbietung innerhalb von 50 Jahren veröffentlicht oder öffentlich wiedergegeben wird, **mit** dieser ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.
- (3) Für die Tonträgerhersteller beginnt dieser Zeitraum mit der Aufzeichnung oder Veröffentlichung des Tonträgers innerhalb von 50 Jahren nach der Aufzeichnung oder, wenn keine Veröffentlichung erfolgt, mit der öffentlichen Wiedergabe innerhalb von 50 Jahren nach der Aufzeichnung.
- (4) Die gesellschaftlich anerkannte Bedeutung des kreativen Beitrags ausübender Künstler muss sich in einem Schutzniveau niederschlagen, das dem kreativen und künstlerischen Beitrag gerecht wird.
- (5) Ausübende Künstler beginnen ihre Laufbahn *generell* relativ jung, so dass ihre Darbietungen bei der derzeitigen Schutzdauer von 50 Jahren für **Aufzeichnungen von** Darbietungen || gegen Ende ihres Lebens häufig nicht mehr geschützt sind. Deshalb entsteht für **einige** ausübende Künstler am Ende ihres Lebens eine Einkommenslücke. Zudem || können sie sich häufig nicht auf ihre Rechte stützen, um eine **mögliche** zweifelhafte Verwertung ihrer Darbietungen während ihres Lebens zu verhindern oder einzuschränken.
- (6) Die Einnahmen aus den ausschließlichen Rechten für die Vervielfältigung und Zugänglichmachung im Sinne der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ⁽⁴⁾ und dem gerechten Ausgleich für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch im Sinne der *genannten* Richtlinie sowie die Einnahmen aus den ausschließlichen Rechten für die Verbreitung und Vermietung im Sinne der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 *zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums* ⁽⁵⁾ sollten den ausübenden Künstlern während ihres gesamten Lebens *zur Verfügung stehen*.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. Januar 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. April 2009.

⁽³⁾ ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28.

Donnerstag, 23. April 2009

- (7) Die Schutzdauer für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger sollte deshalb auf **70 Jahre** nach **dem für den Beginn der Frist maßgebenden Ereignis** verlängert werden. █
- (8) Die Rechte an der Aufzeichnung einer Darbietung **sollten** an den ausübenden Künstler zurückgehen, wenn ein Tonträgerhersteller es unterlässt, eine Aufzeichnung, die ohne die Verlängerung der Schutzdauer gemeinfrei wäre, in einer ausreichenden Anzahl von Kopien **im Sinne des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen** zum Verkauf anzubieten oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. **Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden können, nachdem dem Tonträgerhersteller eine angemessene Frist für beide entsprechenden Nutzungshandlungen eingeräumt wurde. Die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger sollten deshalb erlöschen, um zu vermeiden, dass diese Rechte gleichzeitig mit den Rechten des ausübenden Künstlers an der Aufzeichnung existieren, die nicht mehr an den Tonträgerhersteller übertragen oder abgetreten werden.**
- (9) Ausübende Künstler, die eine vertragliche Beziehung mit einem Tonträgerhersteller eingehen, müssen diesem in der Regel ihre ausschließlichen Rechte für Vervielfältigung, Vertrieb, Vermietung und Zugänglichmachung von Aufzeichnungen ihrer Darbietungen übertragen. Im Ausgleich dafür erhalten **einige** ausübenden Künstler einen Vorschuss auf Lizenzgebühren, weitere Zahlungen aber erst dann, wenn der Tonträgerhersteller den Vorschuss wieder hereingeholt und alle vertraglich festgelegten Abzüge vorgenommen hat. **Sonstige ausübende Künstler übertragen ihre ausschließlichen Rechte gegen eine einmalige Zahlung (nicht wiederkehrende Vergütung) oder treten sie ab. Dies ist insbesondere der Fall bei ausübenden Künstlern, die andere Künstler begleiten und nicht unter den Mitwirkenden aufgeführt werden („nicht namentlich genannte ausübende Künstler“), aber bisweilen auch bei ausübenden Künstlern, die unter den Mitwirkenden aufgeführt werden („namentlich genannte Künstler“).**
- (10) Um sicherzustellen, dass ausübende Künstler, die ihre ausschließlichen Rechte █ an den Tonträgerhersteller übertragen haben, tatsächlich von dieser Verlängerung profitieren, sollten verschiedene begleitende **Maßnahmen** ergriffen werden. █
- (11) Eine erste begleitende **Maßnahme** sollte darin bestehen, dass die Tonträgerhersteller dazu verpflichtet werden, mindestens einmal jährlich **einen Betrag in Höhe von 20 %** der Einnahmen **beiseite zu legen**, die ihnen aus den ausschließlichen Rechten für Vertrieb, Vervielfältigung und Zugänglichmachung von Tonträgern zufließen. **Der Ausdruck „Einnahmen“ bezeichnet die vom Tonträgerhersteller erzielten Einnahmen vor Abzug der Abgaben.**
- █
- (12) Diese **Zahlungen** sollten ausschließlich ausübenden Künstlern zugute kommen, deren Darbietungen auf einem Tonträger aufgezeichnet wurden und die ihre Rechte gegen eine einmalige Zahlung an den Tonträgerhersteller übertragen **oder abgetreten** haben. Die auf diese Weise gebildeten Reserven sollten wenigstens einmal jährlich auf individueller Basis an nicht namentlich genannte ausübende Künstler ausgezahlt werden. **Mit einer solchen Verteilung sollten** die Verwertungsgesellschaften betraut werden **und es** können nationale Bestimmungen für nicht ausschüttungsfähige Einnahmen zur Anwendung kommen. **Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung bei der Erhebung und Verwaltung dieser Einnahmen können die Mitgliedstaaten regeln, in welchem Umfang Kleinunternehmen beitragspflichtig sind, wenn solche Zahlungen offenbar nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten für die Erhebung und Verwaltung solcher Einnahmen stehen.**
- (13) Die ausübenden Künstler haben *indessen* gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2006/115/EG █ bereits ein unverzichtbares Recht auf eine angemessene Vergütung für unter anderem die Vermietung von Tonträgern. Zudem übertragen die ausübenden Künstler in der vertraglichen Praxis den Tonträgerherstellern in der Regel *weder* ihr Recht auf die einzige angemessene Vergütung für die öffentliche Sendung und Wiedergabe nach Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2006/115/EG *noch* ihr Recht auf einen gerechten Ausgleich für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2001/29/EG. Einnahmen des Tonträgerherstellers aus der Vermietung von Tonträgern und **die einzige angemessene Vergütung** für die öffentliche Sendung und Wiedergabe sowie **der für** Privatkopien **erhaltene gerechte Ausgleich** sollten deshalb bei der Berechnung des Gesamtbetrags, den er für die Zahlung der ergänzenden Vergütung bereitstellen muss, nicht berücksichtigt werden.

Donnerstag, 23. April 2009

- (14) *Eine zweite begleitende Maßnahme, um Verträge, mit denen die ausübende Künstler ihre ausschließlichen Rechte gegen Lizenzen an einen Tonträgerhersteller übertragen, ausgewogen zu gestalten, sollte in einem völligen Neustart im Hinblick auf die Verträge für diejenigen ausübenden Künstler bestehen, die ihre oben genannten ausschließlichen Rechte an Tonträgerhersteller gegen Lizenzgebühren oder Vergütung abgetreten haben. Damit ausübende Künstler in den uneingeschränkten Genuss der verlängerten Schutzdauer gelangen können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass den ausübenden Künstlern während der verlängerten Schutzdauer gemäß den Vereinbarungen zwischen den Tonträgerherstellern und den ausübenden Künstlern ein Anteil an Lizenzen bzw. Vergütungen gezahlt wird, der nicht durch Vorschüsse oder vertraglich vereinbarte Abzüge reduziert wird.*
- (15) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte festgelegt werden, dass, sofern **im Vertrag** keine eindeutigen Hinweise auf das Gegenteil vorliegen, eine vertragliche Übertragung oder Abtretung der Rechte für die Aufzeichnung einer Darbietung auch während der verlängerten Schutzdauer gültig bleibt, wenn sie vor der Frist für die Umsetzung *dieser* Richtlinie durch die Mitgliedstaaten erfolgt ist.
- (16) *Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, vorzusehen, dass bestimmte Bestimmungen in den Verträgen, die eine wiederkehrende Vergütung vorsehen, zugunsten der ausübenden Künstler neu ausgehandelt werden können. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren für den Fall einführen, dass die Neuaushandlung scheitert.*
-
- (17) Da die Ziele der vorgeschlagenen begleitenden Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, da nationale Maßnahmen auf diesem Gebiet entweder zu einer Wettbewerbsverzerrung führen oder die Reichweite der in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten ausschließlichen Rechte der Tonträgerhersteller einschränken würden, und *daher* besser auf Gemeinschaftsebene zu *verwirklichen* sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrages niedergelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen treffen. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (18) *Diese Richtlinie berührt keine nationalen Vorschriften und Vereinbarungen, die mit ihren Bestimmungen vereinbar sind, z.B. Tarifverträge, die in Mitgliedstaaten zwischen Vertretungsorganisationen von ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern geschlossen werden.*
- (19) In bestimmten Mitgliedstaaten *erhalten* Musikkompositionen mit Text eine einheitliche Schutzdauer ||, die ab dem Tod des letzten überlebenden Urhebers berechnet wird, während in anderen Mitgliedstaaten für Musik und Text eine unterschiedliche Schutzdauer gilt. Musikkompositionen mit Text werden in der großen Mehrzahl der Fälle gemeinsam geschrieben. So **ist** beispielsweise **eine Oper das Werk eines Librettisten und eines Komponisten**. Auch in bestimmten musikalischen Genres wie Jazz, Rock und Pop ist der kreative Prozess häufig kooperativer Art.
- (20) Daraus ergeben sich || hinsichtlich der Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text, **bei denen der Text und die Musik zur gemeinsamen Verwendung geschaffen wurden, Harmonisierungslücken**, die den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen beispielsweise bei der grenzüberschreitenden kollektiven Verwertung von Urheberrechten behindern. **Um sicherzustellen, dass solche Hindernisse beseitigt werden, sollte für alle solche Werke, die zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten diese Richtlinie umsetzen müssen, noch geschützt sind, die gleiche harmonisierte Schutzdauer in allen Mitgliedstaaten gelten.**
- (21) Die Richtlinie 2006/116/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (22) **Gemäß Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, für ihre eigenen Zwecke und im Interesse der Gemeinschaft eigene Tabellen aufzustellen, aus denen die Entsprechungen zwischen dieser Richtlinie und den Umsetzungsmaßnahmen zu entnehmen sind, und diese zu veröffentlichen –**

Donnerstag, 23. April 2009

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2006/116/EG

Die Richtlinie 2006/116/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text *erlischt* – unabhängig von den ausgewiesenen Miturhebern – *siebzig Jahre nach dem Tod des letzten Überlebenden folgender Personen: Verfasser des Textes und Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden.*“

2. || Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung

„Wird jedoch

— eine nicht auf einem Tonträger erfolgte Aufzeichnung der Darbietung innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte fünfzig Jahre nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat,

— || eine Aufzeichnung der Darbietung auf einem Tonträger innerhalb dieser Frist erlaubterweise veröffentlicht oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Rechte **siebzig Jahre** nach der betreffenden ersten Veröffentlichung oder ersten öffentlichen Wiedergabe, je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.“

b) In || Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird **die Zahl** „fünfzig“ durch die Zahl „**siebzig**“ ersetzt.c) **Folgende Absätze werden eingefügt:**

„2a. *Unterlässt es der Tonträgerhersteller fünfzig Jahre nach der rechtmäßigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung fünfzig Jahre nach dessen rechtmäßiger öffentlicher Wiedergabe, Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder den Tonträger öffentlich auf leitungsgebundenem oder drahtlosem Übertragungsweg zugänglich zu machen, so dass die Öffentlichkeit an einem selbst gewählten Ort und zu einem selbst gewählten Zeitpunkt auf ihn zugreifen kann, so kann der ausübende Künstler den Vertrag, mit dem er seine Rechte an der Aufzeichnung seiner Darbietung einem Tonträgerhersteller übertragen oder abgetreten hat (im Folgenden ‚Übertragungs- oder Abtretungsvertrag‘), kündigen. Von diesem Kündigungsrecht kann Gebrauch gemacht werden, wenn der Tonträgerhersteller innerhalb eines Jahres, gerechnet ab der Mitteilung des ausübenden Künstlers, den Vertrag gemäß dem vorstehenden Satz kündigen zu wollen, die beiden in dem genannten Satz genannten Nutzungshandlungen nicht ausführt. Auf dieses Kündigungsrecht kann der ausübende Künstler nicht verzichten. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietungen von mehreren ausübenden Künstlern, können diese ihre Übertragungs- oder Abtretungsverträge gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften kündigen. Wird der Übertragungs- oder Abtretungsvertrag gemäß diesem Absatz gekündigt, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger.*

(2b) *Gibt ein Übertragungs- oder Abtretungsvertrag dem ausübenden Künstler Anspruch auf eine nicht wiederkehrende Vergütung, so hat der ausübende Künstler Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich zu zahlende Vergütung vonseiten des Tonträgerherstellers für jedes vollständige Jahr unmittelbar im Anschluss an das 50. Jahr nach der rechtmäßigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung für das 50. Jahr nach dessen rechtmäßiger öffentlicher Wiedergabe. Auf diesen Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich zu zahlende Vergütung kann der ausübende Künstler nicht verzichten.*

Donnerstag, 23. April 2009

(2c) Der Tonträgerhersteller hat im Anschluss an das 50. Jahr nach der rechtmäßigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung im 50. Jahr nach seiner rechtmäßigen öffentlichen Wiedergabe für die Zahlung der im Absatz 2b vorgesehenen zusätzlichen Vergütung insgesamt 20 % der Einnahmen beiseite zu legen, die er während des Jahres, das dem Jahr, für das diese Vergütung zu zahlen ist, unmittelbar vorausgeht, aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung des betreffenden Tonträgers erzielt hat.

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Tonträgerhersteller den ausübenden Künstlern, die Anspruch auf die zusätzliche Vergütung nach Absatz 2b haben, auf Antrag Informationen zur Verfügung zu stellen haben, die erforderlich sein können, um die Zahlung dieser Vergütung sicherzustellen.

(2d) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Anspruch auf die in Absatz 2b genannte zusätzliche jährliche Vergütung von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen wird.

(2e) Hat ein ausübender Künstler einen Anspruch auf wiederkehrende Zahlungen, werden im 50. Jahr nach der rechtmäßigen Veröffentlichung des Tonträgers oder ohne eine solche Veröffentlichung, im 50. Jahre nach dessen rechtmäßiger öffentlicher Wiedergabe weder Vorschüsse noch vertraglich vereinbarte Abzüge von den Zahlungen an den ausübenden Künstlern abgezogen.“

3. In Artikel 10 werden folgende Absätze hinzugefügt:

„(5) Artikel 3 Absätze 1 bis 2e in der Fassung der Richtlinie .../.../EG (*) gelten für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, deren Schutzdauer für den ausübenden Künstler und den Tonträgerhersteller am (***) aufgrund dieser Bestimmungen noch nicht erloschen ist und für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, die nach diesem Datum entstehen.

(6) Artikel 1 Absatz 7, wie durch die Richtlinie .../.../EG (*) angefügt, gilt für Musikkompositionen mit Text, von denen zumindest die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem Mitgliedstaat vor dem ... (***) geschützt sind, und für Musikkompositionen mit Text, die nach diesem Datum entstehen.

Nutzungshandlungen, die vor dem ... (***) erfolgt sind, bleiben von Unterabsatz 1 unberührt. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Bestimmungen, um insbesondere die erworbenen Rechte Dritter zu schützen.

(*) ABl. L ...

(**) 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie.“

4. Der folgende Artikel || wird neu eingefügt:

„Artikel 10a

Übergangsmaßnahmen für die Umsetzung von Richtlinie .../.../EG (*)

(1) Sofern im Vertrag keine eindeutigen Hinweise auf das Gegenteil vorliegen, wird davon ausgegangen, dass ein || vor dem ... (***) abgeschlossener Übertragungs- oder Abtretungsvertrag auch nach dem Zeitpunkt seine Gültigkeit behält, zu dem der ausübende Künstler || gemäß Artikel 3 Absatz 1 in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie .../.../EG (*) keinen Schutz bezüglich der Aufzeichnung der Darbietung und des Tonträgers mehr genießen.

||

(2) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass Übertragungs- oder Abtretungsverträge, die einem ausübenden Künstler einen Anspruch auf wiederkehrende Zahlungen einräumen und die vor dem ... (***) abgeschlossen wurden, nach Ablauf von 50 Jahren, nachdem der Tonträger erlaubterweise veröffentlicht wurde bzw., falls eine solche Veröffentlichung nicht erfolgt ist, nach Ablauf von 50 Jahren, nachdem er erlaubterweise öffentlich wiedergegeben wurde, geändert werden können.

(*) 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie.

(**) 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie.“

Donnerstag, 23. April 2009

Artikel 2**Bericht**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss bis spätestens ... (*) einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Entwicklung des digitalen Marktes vor und unterbreitet gegebenenfalls einen Vorschlag zu einer weiteren Änderung der Richtlinie 2006/116/EG.

Artikel 3**Bewertung**

Die Kommission nimmt eine Bewertung der möglichen Notwendigkeit einer Verlängerung der Schutzdauer für die ausübenden Künstler und die Produzenten im audiovisuellen Sektor vor und berichtet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens zum 1. Januar 2010 über die Ergebnisse dieser Bewertung. Gegebenenfalls unterbreitet sie einen Vorschlag zu einer weiteren Änderung der Richtlinie 2006/116/EG.

Artikel 4**Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten **setzen** bis ■ zum ... (***) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften **in Kraft**, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit. ■

■

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt **am zwanzigsten Tag** nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 6**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ||

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

(*) 5 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie.
(**) 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsrichtlinie.